

- Die Strafen mit Freiheitsentzug (Freiheitsstrafe — § 39 StGB, Haftstrafe — § 41 StGB, Jugendhaft — § 74 StGB, Arbeitserziehung — § 42 StGB, § 352 StPO, Jugendhaus - § 75 StGB, § 351 StPO, Strafarrrest - §§ 38 Abs. 2, 252 StGB) sind gem. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SVWG durch die Organe des Ministeriums des Innern (Verwaltung Strafvollzug als Oberstes Vollzugsorgan mit den unterstellten Strafvollzugseinrichtungen — § 9 SVWG) zu vollziehen. Einzelheiten des Vollzuges dieser Strafen regelt das SVWG.
- Die Todesstrafe (§ 60 StGB in Verbindung mit § 348 StPO)
- Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 StGB) wird gem. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO in Verbindung mit §§ 36, 37 1. DB zur StPO durch das für die Hauptwohnung (im Sinne der polizeilichen Meldeordnung) des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt verwirklicht, außerdem hat das Gericht unmittelbar bei „Verlust aus staatlichen Wahlen hervorgegangener Rechte, Verlust von staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Funktionen sowie bei Verlust von Auszeichnungen, Titeln, Würden und Dienstgraden“ (§ 36 Abs. 3 1. DB zur StPO) ein Verwirklichungersuchen an das für die Verleihung oder Berufung zuständige Organ zu richten.
- Die Ausweisung (§ 59 StGB) wird gem. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO in Verbindung mit § 38 1. DB zur StPO durch das zuständige Volkspolizeikreisamt realisiert.
- Die Einbeziehung von Gegenständen (§ 56 StGB) auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt gem. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO in Verbindung mit § 35 1. DB zur StPO durch das Volkspolizeikreisamt, in dessen Bereich sich die einzuziehenden Gegenstände befinden. Dem Volkspolizeikreisamt obliegt auch die Verwertung bzw. die Vernichtung dieser Gegenstände, die Vernichtung bedarf unter der Voraussetzung des § 35 1. DB zur StPO der Zustimmung des Gerichts.
- Der Entzug von Erlaubnissen (§§ 54, 55 StGB), soweit Organe des Ministeriums des Innern für deren Erteilung zuständig sind, z. B. Entzug der Fahrerlaubnis gem. § 339 Abs. 1 Ziff. 4 StPO in Verbindung mit § 34 1. DB zur StPO erfolgt durch das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt.

4.2. Rat des Kreises

Der Rat des Kreises bzw. Stadtbezirks ist verantwortlich für die Verwirklichung der folgenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit :

- Die Vermögenseinziehung (§ 57 StGB) erfolgt gem. § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO in Verbindung mit §§44—46 1. DB zur StPO durch den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen.
- Die Aufenthaltsbeschränkung (§§ 51, 52 StGB, § 347 StPO) wird gem. § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO in Verbindung mit §§ 27—33 1. DB zur StPO durch den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abt. Innere Angelegenheiten verwirklicht.
- Das Tätigkeitsverbot (§ 53 StGB, § 347 StPO) ist gem. § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO in Verbindung mit §§ 42, 43 1. DB zur StPO vom Fach-